**Verordnung über den Denkmalbereich Budapester Straße**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) vom 30.11.1993 in der Fassung vom 30.11.1993 wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches Budapester Straße verordnet.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Denkmalbereich umfasst sämtliche Grundstücke der Budapester Straße und den öffentlichen Straßenraum.
2. Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan grundstückgenau eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung**

1. Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes der Fassaden und des Straßenraumes.

In die Bemühungen zur Erhaltung müssen bei nachweislicher Notwendigkeit auch solche Reparaturen eingeschlossen werden, die den Ersatz von Bauteilen, Gruppen von Bauteilen und gegebenenfalls ganzer Gebäude beinhalten. In diesen Fällen ist in Abhängigkeit vom Ausmaß des unumgänglichen Verlustes und vom verbleibenden Anteil originaler Substanz gründlich abzuwägen, inwieweit werkgerechte und originalgetreue Erneuerung oder freiere Gestaltung als zeitgemäße ästhetische Antwort auf die jeweilige Umgebung zu wählen sind. Die im Paragraphen **3** unter **(2)a** bis **e)** und Satz 1 von **e)** dargestellten Sachverhalte sind jedoch stets beizubehalten oder wiederherzustellen.

1. Begründung:

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil er eine hohe Dichte historischer Bausubstanz besitzt und ein für den zwischen 1890 und 1910 planmäßig erweiterten Teil der Kröpeliner-Tor-Vorstadt charakteristisches, gründerzeitlich geprägtes Erscheinungsbild aufweist.

Der Bereich befindet sich in der westlich des historischen Stadtkerns gelegenen Kröpeliner-Tor-Vorstadt. In seiner heutigen Form entstand dieser Stadtteil vor allem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und in den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Der neue, planmäßig errichtete Teil der Kröpeliner-Tor-Vorstadt, in dem sich die Budapester Straße (bis nach Zweitem Weltkrieg „Kasernenstraße“) befindet, erstreckt sich von der Margaretenstraße bis zur Hansastraße. Im Norden wird er durch die Doberaner Straße begrenzt, im Süden durch die Ulmenstraße. Diese Straßen wurden zwischen 1888 und 1910 angelegt.

Charakteristisch für den auszuweisenden Denkmalbereich ist die straßenseitige Fassadengestaltung, die im südlichen Teil der Straße von der Gründerzeit geprägt ist, während im nördlichen Teil schon Elemente des Jugendstils enthalten sind. Da sich die Bebauung der Straße von der Jahrhundertwende bis nach den ersten Weltkrieg hinzog und Lücken durch Kriegsschäden in den 50er Jahren geschlossen wurden, treten im mittleren Teil der Budapester Straße auch andere Fassadengestaltungen auf, die sich in das Straßenbild jedoch maßstäblich einfügen.

Wie auch in den meisten anderen Straßen des Viertels waren in vielen Häusern der Budapester Straße im Keller- oder Erdgeschoß Werkstätten oder Geschäfte untergebracht. Oftmals gab es dafür einen separaten Eingang. Diese Ladenlokale und Werkstätten sind teilweise in ihrer ursprünglichen Form erhalten.

Die in den zeitgenössischen Baupolizeiordnungen vorgeschriebenen Vorgärten sind nur noch teilweise vorhanden; deren ursprüngliche Einfriedung in Form eines schmiedeeisernen Zaunes ist bis auf das Haus Budapester Straße 72 nicht mehr erhalten.

An den Vorgarten schließen sich der Bürgersteig und ein Baumstreifen an, bevor die Fahrbahn folgt. Diese Straßenaufteilung war bereits im Bebauungsplan vorgesehen, in dessen Erläuterungsbericht es heißt, dass sie eine Breite von 21,00 Metern aufweisen soll; acht Meter für die Straße, für die Bürgersteige auf jeder Seite drei Meter, für Baumbepflanzungen waren „Sicherheitsstreifen“ von

0,50 Metern vorgesehen, die Breite der Vorgärten sollte jeweils drei Meter betragen.

**§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)**

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist geschützt:
* der städtebauliche Grundriss
* das historische Erscheinungsbild der Gebäude und des Straßenraumes
1. Der städtebauliche Grundriss wird bestimmt durch:
2. die planmäßig um 1900 angelegte Straße als Bestandteil des gitterförmigen Straßennetzes
3. die Zonierung des Straßenraumes in Fahr- und Gehbahn sowie Vorgärten
4. die historischen Baufluchten
5. die überlieferte Parzellenstruktur: die zumeist schmalen, von der Straße in die Tiefe des Blockinneren reichenden Grundstücke, mit straßenseitigem Vorderhaus und hofseitiger niedriger untergeordneter Bebauung sowie Hof- und Gartennutzung.
6. Das historische Erscheinungsbild wird geprägt von der überlieferten baulichen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, es wird bestimmt durch:
7. **die baulichen Anlagen**

Es handelt sich um eine geschlossene Bebauung entlang der Baufluchten, die Hausbreite entspricht der Grundstücksbreite. Die Häuser sind im Allgemeinen fünfachsig und symmetrisch gestaltet. Die mittige Treppenhausachse wird, teilweise durch einen Risalit, betont.

Die den Straßenraum bildenden Wohngebäude stammen großenteils aus dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, teilweise aus den 1920er und 1950er Jahren. Die Fassadengestaltung weist vor allem Merkmale der Gründerzeit und des Jugendstils auf.

1. **die Maßstäblichkeit der Bebauung**

Die Traufhöhe ist durchgängig gleich, sie steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Straßenraumbreite.

1. **die straßenräumlichen Bezüge**

Die Straße ist im Süden auf den Eingang der Kaserne orientiert; im Norden war sie auf eine nicht mehr vorhandene Wassermühle ausgerichtet (jetzt Durchfahrt eines Bürogebäudes).

1. **die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile**

Geschossigkeit: Vorherrschend ist die Viergeschossigkeit zuzüglich eines zur Straßenseite hin niedrigen Dachgeschosses. Das Sockelgeschoss ist in vielen Fällen hoch herausgezogen.

Dachformen: Die Häuser haben Flachdächer; lediglich die Nummern 74 und 75 besitzen ein Satteldach mit Frontispiz.

Fassaden: Putz, gegliedert durch Gesimse, Fensterverdachungen und –umrandungen, Putznutungen im Erdgeschoss, Stuckornamente, teilweise aufwendige Eingangsumrandung.

Fenster: Galgenfenster, stehendes Rechteck; in den Häusern 74 und 75 auch gereihte Fenster.

1. **die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung**

Die Straße ist durch Hochborde in Bürgersteig und Fahrbahn gegliedert. Die Fahrbahn ist mit Granitreihenpflaster belegt. An die Hochborde schließt sich ein Pflanzstreifen für Straßenbäume an. Bäume aus der Erbauungszeit sind jedoch kaum noch vorhanden, sie sind durch jüngere Nachpflanzungen ersetzt worden. Die Zwischenräume der Baumscheiben sind mit Mosaikpflaster ausgefüllt.

Der Gehweg ist in gelben Pflasterklinker ausgeführt worden und noch weitestgehend erhalten. Charakteristisch sind Vorgärten mit Einfriedungen.

**§ 4 Rechtsfolgen**

1. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Budapester Straße den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung
2. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im Paragraph 3 dargestellten Schutzgegenstand (Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § (7) DSchG M-V zu berücksichtigen.

1. Der Schutz der innerhalb des Denkmalbereiches befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.
2. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.